

Besondere Qualitätsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Bremen für die Studiengänge:

- **ENERGIETECHNIK B.ENG.**
- **INTERNATIONALER STUDIENGANG INDUSTRIAL MANAGEMENT AND ENGINEERING CHINA B.ENG.**
- **MASCHINENBAU B.ENG.**
- **LUFT- UND RAUMFAHRTTECHNIK B.ENG.**

Für den Zugang zu den o. a. Studiengängen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eignungsvoraussetzungen verlangt:

I. Nachweis der fachpraktischen Ausbildung

Die Voraussetzungen hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung haben erfüllt:

- Bewerber und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem durch die bei Antragstellung geltenden Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildung definierten industriellen oder **handwerklichen Metallberuf** vor einer deutschen Industrie- und Handelskammer nachweisen können
- oder
- Bewerber und Bewerberinnen, die ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem Metallberuf gemäß Ziffer 1 nachweisen können.

II. Nachweis und Durchführung eines Vorpraktikums

Für Bewerber und Bewerberinnen, die **keine** einschlägige fachpraktische Ausbildung nachweisen können wird ein handwerkliches Vorpraktikum **von 13 Wochen** in einem Metallberuf verlangt.

Die für die Metallberufe einschlägigen Ausbildungsabschnitte des Vorpraktikums sind:

- | | |
|--|----------|
| • Planen, Vorbereiten des Arbeitsablaufs,
Lesen und Anwenden von Technischen Unterlagen | 2 Wochen |
| • Prüfen von Werkstoffen | 1 Woche |
| • maschinelles Bearbeiten | 6 Wochen |
| • Prüfen, Messen und Lehren | 1 Woche |
| • thermisches Fügen und Trennen | 1 Woche |
| • Montage und Prüfung von Mechanismen | 1 Woche |
| • Inbetriebnahme, Instandsetzung | 1 Woche |

Die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind Richtzeiten, die geringfügig über- oder unterschritten werden können.

Mindestens **6 Wochen** des Vorpraktikums müssen **bis zum Studienbeginn abgeleistet sein**; die restlichen 7 Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden.

III. Verkürzte fachpraktische Ausbildung (Zusatzpraktikum)

1. Vor der Zulassung kann der Nachweis einer verkürzten fachpraktischen Ausbildung in den Metallberufen in Form eines Zusatzpraktikums gefordert werden für:
 - a) Bewerber und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf (außer in einem Metallberuf) vor einer deutschen Industrie und Handelskammer oder deutschen Handwerkskammer nachweisen können
 - und
 - b) Bewerber und Bewerberinnen, die ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen Beruf (außer in einem Metallberuf) nachweisen können.
2. Die Dauer des Zusatzpraktikums beträgt mindestens **6 Wochen**.